

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Forstinning

Die Gemeinde Forstinning erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 und 2 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Forstinning erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Forstinning und des Landkreises Ebersberg benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde befördert (Art. 3 Abs. 3 BayAbfG).
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Bauschutt bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Litern. Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, der Zahl der angefahrenen Transportkilometer und der angefahrenen Arbeitsstunden pro Arbeiter.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Ablagern (Deponiekosten) des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Abfälle beträgt:

		Jahresgebühr
80	Liter-Tonne	180,00 €
120	Liter-Tonne	270,00 €

Die Gebühr ermäßigt sich auf Antrag wie folgt, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden:

		Jahresgebühr
80	Liter-Tonne	162,00 €
120	Liter-Tonne	252,00 €

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 6,20 €.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angeliefertem Bauschutt beträgt 0,25 € je angefangene 10 Liter.
- (4) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird eine Gebühr von 1,50 € je angefangenen Transportkilometer und von 25,00 € je angefangene Arbeitsstunde und Arbeiter erhoben, sowie je nach Menge eine Gebühr in der Höhe, wie sie sich aus der Gebührensatzung des Landkreises ergibt.

§ 5 Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals am 01.01.2007, für später hinzukommende Schuldner mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Anschluss der Grundstücke an die Müllabfuhr) folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Änderung eintritt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.1994 außer Kraft.

Forstinning, den 20.10.2006

Schmidt
1. Bürgermeister